



Amtsblatt **der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut**

Jahrgang:	2024
Laufende Nr.:	340-2

Zweite Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 23. Mai 2024

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 13. Juni 2023, zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Juli 2023, wird wie folgt geändert:

§ 43 wird wie folgt gefasst:

- (1) Das Duale Studium kann in zwei Modellen durchgeführt werden: dem Verbundstudium und dem Studium mit vertiefter Praxis.
- (2) ¹Beim **ausbildungsintegrierenden** Dualen Verbundstudiums wird ein grundständiger Bachelorstudiengang an der Hochschule Landshut mit einer Berufsausbildung kombiniert.
²Zusätzlich werden Praxisphasen bei einem Praxispartner oder einer Praxispartnerin absolviert, um die Praxisinhalte zu vertiefen.
- (3) Das Modell des **praxisintegrierenden** Dualen Studiums mit vertiefter Praxis bietet zusätzliche intensive Praxisphasen zur Vertiefung der Praxisinhalte des regulären Bachelor- und Masterstudium bei einem Praxispartner oder einer Praxispartnerin.

- (4) ¹Im Rahmen des Dualen Studiums können Studierende parallel zu einem grundständigen oder konsekutiven Studiengang praxisvertiefende Erfahrungen bei ausgewählten Kooperationspartnern und Kooperationspartnerinnen sammeln. ²Dies geschieht in einem wechselseitigen und verzahnten Theorie-Praxis-Verhältnis auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung zwischen Hochschule und Dualem Praxispartner oder Dualer Praxispartnerin.
- (5) ¹Die Hochschule Landshut verpflichtet sich, sicherzustellen, dass die Lernorte für Studiengänge mit dem Label „Dual“ zeitlich, organisatorisch sowie inhaltlich verzahnt sind und dass dies in den Kooperationsvereinbarungen mit dem Praxispartner oder der Praxispartnerin vertraglich verankert wird. ²Die systematische Verzahnung zwischen den Lernorten Hochschule – Praxispartner, Praxispartnerin und gegebenenfalls Berufsschule erfolgt über den Nachweis hochschulweiter Qualitätskriterien. ³Hierzu erlässt der Senat „Qualitätskriterien für das Duale Studium an der Hochschule Landshut“. ⁴Alle Studiengänge an der Hochschule Landshut, die diese Mindestanforderungen erfüllen, werden als „Dual“ ausgewiesen.
- (6) Der erfolgreiche Abschluss eines Dualen Studiums wird im Abschlusszeugnis ausgewiesen.
- (7) Das Nähere ist in den Qualitätskriterien für das Duale Studium an der Hochschule Landshut geregelt.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 15. März 2024 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Landshut vom 7. Mai 2024 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Landshut.

Landshut, 23.05.2024

Der Präsident

gez. Prof. Dr. Fritz Pörnbacher

Diese Satzung wurde am 23. Mai 2024 in der Hochschule Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 23. Mai 2024 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 23. Mai 2024.